

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Gesetz über digitale Basisdienste

Teilnehmerangaben:

VZGV Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute
Fachsektion Gemeindeschreiber/in
Räffelstrasse 20
8045 Zürich

Kontaktangaben:

Kanton Zürich
Neumühlequai 10
8090 Zürich

E-Mail-Adresse: florian.bergamin@sk.zh.ch

Telefon: +41 43 258 84 02

Teilnehmeridentifikation:

144582

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	§ 3 Abs. 1 lit. a (Standards und Schnittstellen)	In der Gesetzesvorlage wäre es aufschlussreich zu erfahren, ob es heute bereits Standards innerhalb der kantonalen Verwaltung gibt und wo der Regierungsrats Einsatzbereiche sieht.	Wichtige Grundlage und Information für § 5 Abs. 1
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	§ 3 Abs. 1 lit. b (Standards und Schnittstellen)	Sollten geplante organisatorische Standards die Geschäftsprozesse der Gemeinden und Städte betreffen, sollen diese einbezogen werden.	Damit soll der Bezug zur Praxis optimal sichergestellt werden.
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	§ 3 Abs. 2 (Standards und Schnittstellen)	Die Berücksichtigung nationaler und internationaler Standards wird begrüsst. Es ist wo immer möglich darauf Bezug zu nehmen und Einzellösungen sind zu vermeiden.	-
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	§ 10 Abs. 1 (Webzugang)	Der Einbezug der Gemeinden und Städte ist sicherzustellen. Für die Entwicklung und Weiterentwicklung von digitalen Leistungen sollen paritätisch zusammengesetzte Gremien eingesetzt werden.	Die Gemeinden und Städte sind direkt betroffen und vielfach für die Umsetzung verantwortlich, weshalb sie angemessen einbezogen werden sollen.
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	§ 16 Abs. 2 (Kosten und Gebühren)	Sollte der Regierungsrat beabsichtigen, eine Kostenbeteiligung der Gemeinden und Städte vorzusehen, sind diese frühzeitig einzubeziehen.	-
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	§ 17 Abs. 1 lit. a (Informationsbearbeitung durch Dritte im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes)	Es wird folgende umsetzbare Formulierung vorgeschlagen: «das öffentliche Organ besondere Personendaten sowie vertrauliche oder der Geheimhaltung unterliegende Informationen auch gegenüber der Cloud-Anbieterin wirksam verschlüsselt, so dass die Cloud-Anbieterin darauf grundsätzlich nicht ohne Mitwirkung des öffentlichen Organs zugreifen kann» (Ergänzung: grundsätzlich)	Die erwähnten Vorgaben sind mit den aktuell verfügbaren Sicherheitsmassnahmen kaum umsetzbar. Die Nutzung der Dienste entspricht jedoch der Arbeitsrealität der Gemeinden und Städte.
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	§ 17 Abs. 1 lit. b (Informationsbearbeitung durch Dritte im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes)	Die Formulierung "alle zumutbaren, organisatorischen, technischen und vertraglichen Massnahmen" ist durch "zumutbare, organisatorische, technische und vertragliche Massnahmen" zu ersetzen.	Die Formulierung «alle zumutbaren organisatorischen, technischen und vertraglichen Massnahmen» lässt künftig viele Möglichkeiten offen und schafft keine Klarheit. Praktisch könnte das durch eine permanent aktualisierte Liste der zumutbaren organisatorischen und technischen Massnahmen umgesetzt werden. Konkrete Massnahmen gehören jedoch nicht ins Gesetz, das allgemein gehalten sein muss. Die Hürden sollen nicht so hoch angesetzt werden, dass eine Umsetzung im Arbeitsalltag damit verunmöglicht wird.
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	§ 17 Abs. 2 (Informationsbearbeitung durch Dritte im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes)	Es sollte sichergestellt sein, dass durch das neue IDG in Bezug auf die Informationsbearbeitung durch Dritte im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes nicht weitere Einschränkungen für die Gemeinden und Städte dazukommen, welche ein zeitgemässes kollaboratives Arbeiten erschweren.	-

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	Allgemeine Rückmeldungen	<p>Vielen Dank für die Einladung zur Vernehmlassung zum Gesetz über die digitalen Basisdienste.</p> <p>Die digitale Transformation ist für den Alltag der Verwaltungen sehr wichtig. Das digitale Leistungsangebot wird stetig ausgebaut. Es wird daher sehr begrüsst, dass gesetzliche Grundlagen dafür geschaffen werden. Die Schaffung der Rechtsgrundlagen stuft der VZGV - wie auch der Regierungsrat in seinem Beschluss - als wichtig und zeitlich dringlich ein. Es wird weiter begrüsst, dass gemäss Regierungsratsbeschluss vermehrt gemeinsame Lösungen anstelle von Einzellösungen treten sollen. Synergien sollen nach Ansicht des VZGV, wenn immer möglich gewinnbringend genutzt werden.</p> <p>Es wird unterstützt, dass DigiBasis entwicklungs offen und zukunftsorientiert ausgestaltet ist. Weiterentwicklungen sollen aktiv angegangen werden. Wichtig erachten wir, dass die Kompetenz zum Erlass von Ausführungsbestimmungen beim Regierungsrat liegt, so dass diese im Bedarfsfall bei technischen Weiterentwicklungen möglichst zeitnah erlassen werden können, da es sich um ein dynamisches Umfeld handelt.</p> <p>Die Absicht, dass die Nutzung der digitalen Basisdienste freiwillig erfolgen soll, unterstützen wir, da die staatlichen Dienstleistungen der gesamten – auch der weniger IT-affinen – Bevölkerung zur Verfügung stehen sollen.</p>	